



Statuten des Vereins HOCHSTAMM FREUNDE



Statuten des Vereins HOCHSTAMM FREUNDE

Im Sinne der sprachlichen Einheit wird für alle Personenbezeichnungen die männliche Schreibweise verwendet. Selbstverständlich gelten sie für beide Geschlechter.

I. NAME / SITZ / ZWECK

1. Allgemeines

1.1 Unter dem Namen HOCHSTAMM FREUNDE besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Standort der Geschäftsstelle. Der Verein HOCHSTAMM FREUNDE ist politisch und religiös neutral. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

1.2 Der Verein HOCHSTAMM FREUNDE will:

- Hochstammbäume resp. Streuobstwiesen erhalten, erweitern, neu anlegen und fachgerecht pflegen. Darin eingeschlossen sind Wildobstgehölze, welche als Hochstammbäume formiert sind.
- Biodiversität steigern durch die Vielfalt an Arten und Lebensräumen - insbesondere sich Einsetzen für den Erhalt und Förderung von alten Obstgärten und Altbäumen.
- Landschaftliche Wirkung durch Hochstammbäume optimieren und weiter vernetzen für ein attraktives Landschaftsbild.
- Öffentlichkeit informieren, sensibilisieren und Weiterbildungen (in Zusammenarbeit mit Hochstamm Suisse) anbieten.
- Genuss-Erlebnisse für Bevölkerung und Konsumenten inszenieren.
- Helferliste führen (Pensionierte, Freiwillige, Frondienstler)
- Nachhaltigkeit leben und lehren ("Die Schule entdeckt den Weg der Frucht!")
- Finanzielle Mittel für Hochstammprojekte beschaffen.
- Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden und Dritten vertreten und sich für den Hochstamm engagieren.

1.3 Marke HOCHSTAMM SEETAL

Der Verein HOCHSTAMM FREUNDE ist Eigentümer der Marke HOCHSTAMM SEETAL. Die Marke mit dem Schriftzug ist beim Amt für geistiges Eigentum hinterlegt. Der Vorstand erlässt ein Reglement für das Markenschutzrecht und ist für dessen Einhaltung zuständig. Die geschuldeten Lizenzabgaben der unter Vertrag stehenden Verarbeiter kommen der Vereinskasse der HOCHSTAMM FREUNDE zugute.

1.4 Einzugsgebiet

Der Verein HOCHSTAMM FREUNDE vertritt in erster Linie die Interessen der Produzenten im Aargauer und Luzerner Seetal. Das Einzugsgebiet ist festgelegt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

II. MITGLIEDSCHAFT

2. Vereinsmitglieder

2.1 Der Verein besteht aus:

- Aktivmitglieder (Produzenten und Weiterveredler)
- Gönnermitglieder (Konsumenten, Freunde, Helfer)
- Kollektivmitglieder (Gemeinden und juristische Personen)
- VIP-Mitglieder

3. Aktivmitgliedschaft

3.1 Aktivmitglieder können Produzenten und Weiterveredler sein, welche an der Förderung der Hochstammbäume und an der Wertschöpfung im Zusammenhang mit dem Hochstammanbau bis zur Holzverwertung interessiert sind.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Aktivmitgliedern im Verein.

4. Gönnermitgliedschaft

4.1 Gönnermitglieder können natürliche Personen sein, welche den Vereinszweck unterstützen. Personen des Helferpools werden vom (jährlichen) Mitgliederbeitrag entbunden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Gönnermitgliedern im Verein.

5. Kollektivmitgliedschaft

5.1 Kollektivmitglieder können Gemeinden und juristische Personen sein, welche den Vereinszweck unterstützen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Kollektivmitgliedern im Verein.

6. VIP-Mitgliedschaft

6.1 VIP-Mitglied kann jedermann sein, welcher den Vereinszweck unterstützt und bereit ist, den jährlichen VIP-Beitrag zu bezahlen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen VIP-Mitgliedern im Verein.

7. Ende der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch **Austritt oder Tod**. Der Austritt hat durch schriftliche Kündigung zu erfolgen.
- b) durch **Ausschluss**. Dieser kann durch den Vorstand erfolgen.

7.2 Nach Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

8. Grundsätze

- 8.1** Jedes Mitglied anerkennt die vorliegenden Statuten und verpflichtet sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern. Die Rechte und Pflichten beginnen nach erfolgter Aufnahme und Einzahlung des ersten Jahresbeitrages.
- 8.2** Im Vereinsgeschehen besitzen die Aktivmitglieder, Gönnermitglieder, Kollektivmitglieder und VIP-Mitglieder Stimm- und Wahlrecht.

IV. ORGANISATION

9. Organe

- 9.1** Die Organe des Vereins sind:
- a) Generalversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Rechnungsprüfungskommission

Die Aufgaben der Organe können in Pflichtenheften detailliert beschrieben werden. Diese werden vom Vorstand erlassen und genehmigt.

10. Generalversammlung

- 10.1** Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens im 2. Halbjahr nach Ablauf des Vereinsjahres statt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch den Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder, unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte einberufen.
- 10.2** Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung. Die Einberufung hat schriftlich, mit Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.
- 10.3** Bei Statutenänderungen muss der Inhalt der vorgesehenen Änderung jedem Stimmberechtigten schriftlich mitgeteilt werden.
- 10.4** Anträge von Mitgliedern, die an der ordentlichen Generalversammlung zur Behandlung kommen sollen, sind mindestens 5 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich einzureichen. Ausgenommen davon sind Anträge, die eine Statutenänderung nach sich ziehen. Diese sind dem Vorstand 6 Wochen vor der GV schriftlich einzureichen.

10.5 An der ordentlichen Generalversammlung werden folgende Geschäfte behandelt:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an den Vorstand
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Wahl des Vorstandes, dessen Präsidenten und der Rechnungsprüfungskommission
- f) Beschlussfassung über Änderung der Statuten sowie Auflösung des Vereins
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

11. Wahl- und Abstimmungsgrundlagen

11.1 Wahlen und alle anderen Geschäfte werden durch Handmehr entschieden, sofern nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten oder der Vorstand geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

11.2 Bei Abstimmungen entscheidet die relative Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsvorsitzende.

11.3 Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr; bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsvorsitzende.

11.4 Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Anträge auf Änderungen müssen mit der Einladung für die GV jedem Mitglied schriftlich bekannt gemacht werden. Anträge, die eine Statutenänderung verlangen oder nach sich ziehen, müssen dem Vorstand 6 Wochen vor der GV schriftlich eingereicht werden.

11.5 Alle vier Jahr (beginnend 2017) finden Wahlen statt, bei dem der Vorstand, das Präsidium sowie die Rechnungskommission gewählt bzw. in ihrem Amt bestätigt werden.

12. Vorstand

12.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 2 weiteren Mitgliedern (Aktuar und Kassier). Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Der Vorstand setzt sich möglichst paritätisch aus Mitgliedern aus den Kantonen Aargau und Luzern zusammen.

12.2 Der Vorstand vertritt den Verein in allen Belangen. Er erledigt alle Geschäfte laut den Beschlüssen der Generalversammlung und in Übereinstimmung mit den Statuten.

Der Vorstand versammelt sich auf Vorschlag des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

13. Rechnungsprüfungskommission

- 13.1** Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern. Sie prüft jährlich die Rechnung und erstattet Bericht und Antrag zuhanden der Generalversammlung. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission gehören nicht dem Vorstand an. Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung.

V. FINANZEN

14. Finanzverwaltung und -beschaffung

- 14.1** Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Jahresbeiträge der Aktivmitglieder
- b) Jahresbeiträge der Gönnermitglieder
- c) Jahresbeiträge der Kollektivmitglieder
- d) Jahresbeiträge der VIP-Mitglieder
- e) Lizenzabgaben der Marke HOCHSTAMM SEETAL
- f) Spenden

Die Jahresbeiträge der Aktiv-, Gönner-, Kollektiv- und VIP-Mitglieder werden von der Generalversammlung festgesetzt.

- 14.2** Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

- 14.3** Die Vereinsarbeit erfolgt grundsätzlich ohne Entgelt an die Organe. Für spezielle Aufgaben zusätzlich zur normalen Vereinstätigkeit können sachgerechte Entschädigungen vereinbart werden.

15. Zeichnungsberechtigung und Vertretung

- 15.1** Der Präsident bzw. bei dessen Verhinderung der Kassier vertritt den Verein HOCHSTAMM FREUNDE nach aussen. Der Präsident ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich zeichnungsberechtigt.

16. Haftung

- 16.1** Für Verbindlichkeiten des Vereins HOCHSTAMM FREUNDE haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder besteht nur bis zur Höhe der von der Generalversammlung beschlossenen Jahresbeiträge.

VI. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

17. Statutenänderungen

17.1 Die Generalversammlung kann Änderungen und Ergänzungen der Statuten mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschliessen. Im Weiteren gilt Punkt 11.4 dieser Statuten.

18. Vereinsauflösung

18.1 Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 sämtlicher Stimmberechtigten notwendig. Ist eine erste Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. In dieser kann die Auflösung von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Versammlung beschliesst über die Verwendung der vorhandenen Mittel. Diese sind einer Institution mit gleichen oder ähnlichen Zielen zuzuweisen.

19. Inkraftsetzung

19.1 Die vorliegenden Statuten treten mit Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung und nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch die kantonale Steuerverwaltung in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 24.08.2011 und alle seither beschlossenen Änderungen.

6280 Urswil, 27. Juni 2017

Verein HOCHSTAMM FREUNDE

Matthias Hünerfauth
Meisterschwanden
Co-Präsident

Martin Blümli
Römerswil
Co-Präsident